

BUNDESSOZIALGERICHT

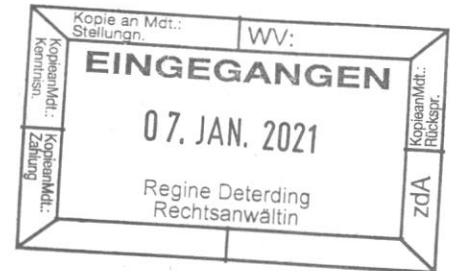


Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
3. September 2020
Ghosh
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



BSG Az.: **B 14 AS 34/19 R**
Bayerisches LSG 28.03.2018 - L 11 AS 52/16
SG Bayreuth 14.10.2015 - S 17 AS 768/13

Prozessbevollmächtigte:

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Rechtsanwältin Regine Deterding,
Quetschenweg 104, 95030 Hof,

g e g e n

Jobcenter Hof Stadt,

Beklagter und Revisionskläger,

Prozessbevollmächtigte:

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. September 2020 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Becker, die Richter Prof. Dr. Schütze und Dr. Harich sowie die ehrenamtliche Richterin Geppert und den ehrenamtlichen Richter Schmitz für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. März 2018 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens trägt der Beklagte.

Gründe:

I

- 1 Umstritten ist - nach einem Teilvergleich vor dem BSG - die Höhe des anzuerkennenden Bedarfs für Unterkunft und Heizung für August 2013.

- 2 Die 1963 geborene Klägerin bewohnt in der Stadt Hof allein eine 77 qm große Wohnung mit Gaszentralheizung, für die im August 2013 zu zahlen waren 236 Euro Nettokaltmiete, 107,39 Euro Betriebskostenvorauszahlung und 103,61 Euro Heizkostenvorauszahlung bei zentraler Warmwasserzubereitung, insgesamt 447 Euro. Stadt und Landkreis Hof ließen zur Ermittlung angemessener Unterkunfts-kosten eine "Mietwerterhebung zur Ermittlung von KdU-Richtwerten" erstellen (Stichtag für die Datenerhebung 1.3.2012), die auf der Grundlage einer Vermieterbefragung für Wohnungen bis 50 qm eine angemessene Bruttokaltmiete von 237 Euro auswies. Im Juni 2014 erfolgte eine Fortschreibung des Konzepts anhand eines Indexes für die bayerische Mietkostenentwicklung, die eine Anhebung auf eine Bruttokaltmiete iHv 242 Euro zur Folge hatte. Das beklagte Jobcenter bewilligte der Klägerin nach vorheriger Kostensenkungsaufforderung ua für August 2013 Leistungen für Unterkunft und Heizung iHv 326,42 Euro (*241 Euro Bruttokaltmiete und 85,42 Euro Heizkosten; zuletzt mit Bescheid vom 21.11.2013, Widerspruchsbescheid vom 7.1.2014*).

- 3 Die Klägerin hat hiergegen Klage erhoben. Das SG hat den Beklagten unter Abänderung der entgegenstehenden Bescheide verurteilt, ihr ua für August 2013 Leistungen für Unterkunft und Heizung iHv 400,37 Euro zu zahlen (*321,20 Euro Bruttokaltmiete = 292 Euro Höchstwert nach § 12 WoGG zuzüglich 10 %; 79,17 Euro Heizkosten*). Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen (*Urteil vom 14.10.2015*). Hiergegen hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, die das LSG zurückgewiesen hat (*Urteil vom 28.3.2018*). Das von dem Beklagten zugrunde gelegte Konzept zur Bestimmung der (abstrakt) angemessenen Unterkunftsbedarfe sei rechtlich fehlerhaft. Die insofern erhobenen Daten hätten keinen repräsentativen Umfang. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG (*unter Berufung auf BSG vom 18.6.2008 - B 14/7b AS 44/06 R - FEVS 60, 145 <Osnabrück>; BSG vom 23.8.2011 - B 14 AS 91/10 R - juris <Cuxhaven>*) bedürfe es - außerhalb von Mietspiegeln - einer Datenbasis von mindestens 10 % der Wohnungen des in Betracht zu ziehenden Wohnungsmarkts, die hier nicht erreicht sei. Die Daten seien zudem deswegen nicht ausreichend repräsentativ, weil fast ausschließlich die Mieten von Wohnungsunternehmen berücksichtigt seien, während der Mietwohnungsmarkt tatsächlich auch durch die Vielzahl privater Kleinvermieter geprägt sei. Das Mietniveau beider Vermietergruppen sei unterschiedlich. Zudem könne nicht ausgeschlossen werden, dass hauptsächlich Daten aus einzelnen wenigen Stadtteilen in die Datenbasis eingeflossen seien. Unabhängig hiervon ergebe sich die Unschlüssigkeit des Konzepts aus dem Umstand, dass knapp 60 % der alleinstehenden SGB II-Leistungsberechtigten einer Bruttokaltmietenforderung höher als 237 Euro ausgesetzt gewesen

seien, weshalb eine solche Mietobergrenze nicht schlüssig den einfachen Wohnstandard definieren könne. Es könne auch unter dem Gesichtspunkt der Nachfragesituation nicht davon ausgegangen werden, dass Wohnungen zu dieser Bruttokaltmiete ausreichend verfügbar seien. Aufgrund des Zeitablaufs liege ein Ausfall lokaler Erkenntnismöglichkeiten vor. Aus diesem Grund seien die Höchstwerte nach § 12 WoGG zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 % zugrunde zu legen.

4 Mit seiner vom Senat zugelassenen Revision rügt der Beklagte eine Verletzung von § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II. Die Anforderungen des LSG an die hinreichende Datenrepräsentativität seien überzogen und ließen sich in dieser Form der bisherigen BSG-Rechtsprechung nicht entnehmen. Eine starre prozentuale Mindestgrenze von 10 % bestehe nicht. Außerdem differenziere das LSG zu Unrecht zwischen Groß- und Kleinvermietern. Entscheidend sei allein, dass ausreichend Wohnungen in die Datenauswertung eingeflossen seien. Die vom LSG gesehene Gefahr einer sozialen Segregation betreffe zudem nicht die Datenauswertung, sondern allein die Grenzziehung des Vergleichsraums; jedenfalls sei die Vorgehensweise des LSG unvereinbar mit der Anerkennung der Methodenvielfalt. Hiermit sei es auch unvereinbar, das vom Beklagten gewählte Konzept mit außerhalb der Methodik liegenden Datenbeständen zu vergleichen und auf Schlüssigkeit hin zu überprüfen, wie es das LSG im Hinblick auf die Mieten der alleinstehenden SGB II-Leistungsempfänger der Stadt Hof getan habe. Darüber hinaus habe das LSG insoweit nicht berücksichtigt, dass Kostensenkungsverfahren noch liefen und aus wirtschaftlichen Gründen oder Gründen der konkreten Angemessenheit nicht zu einer Kostensenkung führten. Die hinreichende Verfügbarkeit sei, soweit sie nicht ohnehin die konkrete Angemessenheit betreffe, durch die Berücksichtigung von Angebotsmieten und das sog iterative Verfahren sichergestellt. Rechtlich unzutreffend habe das LSG zudem die Werte des WoGG um einen Sicherheitszuschlag von 10 % erhöht. Die Rechtsprechung des BSG hierzu sei nach Inkrafttreten des § 22c Abs 1 Satz 2 SGB II und vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG vom 6.10.2017 (1 BvL 2/15, 1 BvL 5/15) überholt.

5 Der Beklagte beantragt,
die Urteile des Bayerischen Landessozialgerichts vom 28. März 2018 und des Sozialgerichts Bayreuth vom 14. Oktober 2015 zu ändern und die Klage abzuweisen.

6 Die Klägerin verteidigt das angegriffene Urteil und beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

7 Die Revision des Beklagten ist unbegründet (§ 170 Abs 1 Satz 1 SGG). Das angefochtene Urteil beruht, soweit es der Nachprüfung durch das BSG unterliegt, nicht auf der Verletzung revisiblen Rechts.